

Informationsblatt für Ausbildungsbetriebe

Berufsschulpflicht

- Auszubildende sind verpflichtet, während ihrer gesamten Ausbildung die Berufsschule zu besuchen.
- Wer zu Beginn der Ausbildung über 21 Jahre alt ist, kann freiwillig teilnehmen. Die Entscheidung gilt für die gesamte Ausbildungszeit.

Teilnahme am Unterricht

- Die Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen ist verpflichtend.
- Ein selektiver Besuch einzelner Fächer oder Zeiten ist nicht erlaubt.

Verpflichtung zur Freistellung

- Betriebe müssen Auszubildende für den Berufsschulunterricht freistellen.
- Freistellung gilt u. a. für:
 - Alle Unterrichtstage (inkl. Blockunterricht)
 - Externe Schulveranstaltungen
 - Prüfungen
 - Den Arbeitstag vor der Abschlussprüfung

Fehlzeiten und Entschuldigungen

- Fehlzeiten müssen unverzüglich gemeldet und begründet werden (z. B. Krankheit).
- Bei begründeten Zweifeln kann ein Attest verlangt werden.
- Unentschuldigtes Fehlen wird dokumentiert.

Befreiungen (1 – 2 Tage) und Beurlaubungen (ab 3 Tagen)

- Befreiungen und Beurlaubungen müssen vorher beantragt und begründet werden.
- Beurlaubungen müssen schriftlich und frühzeitig (ca. 4 Wochen vorher) beantragt werden.
- Betriebliche Gründe sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Termine, wie Arztbesuche, sollen außerhalb der Unterrichtszeit liegen.
- Befreiungen und Beurlaubungen vor oder nach Ferien sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- Der betriebliche Urlaub muss außerhalb der Schulzeit liegen.

Zusammenarbeit

- Eine enge Abstimmung zwischen Betrieb und Schule ist wichtig.
- Die frühzeitige Kommunikation bei Abwesenheiten wird erwartet.

Gesetzliche Regelungen

- §§ 38 und 43 SchulG NRW (Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)
- § 15 BBiG (Berufsbildungsgesetz)
- Runderlass zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Berufsschulpflicht

§ 38 SchulG: Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.
(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

Teilnahme am Unterricht

§ 43 SchulG: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Verpflichtung zur Freistellung

§ 15 BBiG: Freistellung, Anrechnung

(1) Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Entschuldigungen

§ 43 SchulG: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Die Klassenleitung entscheidet, ob sie die Gründe für die Entschuldigung anerkennt. Im Einzelfall kann die Entschuldigung auch durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen. Nicht entschuldbares Fehlen (die angegebenen Gründe rechtfertigen das Fehlen nicht) wird als unentschuldigte Fehlstunden erfasst.

Befreiungen und Beurlaubungen

§ 43 SchulG: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag [...] aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. [...]

5 Allgemeine Regelungen/Verfahren (Runderlass Teilnahme am Unterricht):

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind [...] so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, verschiebbare Anlässe außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen wie zum Beispiel Arztbesuche, Behördengänge etc. Die Klassenleitung kann einzelne Schülerinnen und Schüler für einen Tag vom Unterricht befreien.

Eine Befreiung aus betrieblichen Gründen ist grundsätzlich nicht möglich und nur im absoluten Einzelfall im Vorhinein bei der Schulleitung zu beantragen. Der Berufsschulunterricht hat Vorrang vor der überbetrieblichen Ausbildung. Es gilt die Verpflichtung zur selbstständigen Nacharbeit.

Eine nachträgliche Befreiung vom Unterricht ist nur im Einzelfall möglich, wenn die Gründe im Vorhinein anerkannt worden wären und die zeitlichen Umstände eine vorherige Befreiung nicht ermöglichten; eine nachträgliche Entschuldigung ist im Einzelfall möglich.